

Vorlage Nr. II/28/2009
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2009 hier: Umsetzung des Konjunkturpakets II des Bundes

A Problem

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund mit einem Investitionsprogramm (Finanzhilfen nach Art. 104b GG) zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder mit einem Gesamtvolumen von 10 Mrd. Euro. Davon erhält Bremen einen Anteil i. H. v. rd. 88,4 Mio. € (entspricht 0,8845 v.H. des Gesamtprogramms).

Das diesbezügliche Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnvG) ist vom Bundestag am 13. Februar 2009 beschlossen worden. Der Bundesrat hat am 20. Februar 2009 zugestimmt. Die Verwaltungsvereinbarung, in der weitere Einzelheiten der Umsetzung geregelt sind, ist inzwischen zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen worden.

Bremen hat die Maßnahmen mit 25 % (= rd. 29,5 Mio. €) zu komplementieren, so dass sich das Programm brutto auf rd. 117,9 Mio. € beläuft. Der bremische Landesanteil soll über eine erhöhte Kreditaufnahme im Landeshaushalt finanziert werden. Eine finanzielle Beteiligung der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist nicht vorgesehen.

Die Mittel sind zu 65 v.H. für Maßnahmen des Schwerpunktbereichs Bildungsinfrastruktur (frühkindliche Erziehung, Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Weiterbildung – insbesondere für energetische Sanierungen – sowie für Forschung) vorgesehen. Weitere 35 v.H. entfallen auf Infrastrukturmaßnahmen (Krankenhäuser, Städtebau, ländliche Infrastruktur, Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen, Informationstechnologie sowie sonstige Infrastrukturinvestitionen).

Die Umsetzung des Gesamtprogramms von 117,9 Mio. € ist wie folgt vorgesehen (in Tsd. Euro):

	Maßnahmen des Landes	Kommunale Maßnahmen	Maßnahmen insgesamt
In Bremen	18.400.000	70.050.000	88.450.000
In Bremerhaven	9.700.000	19.783.000	29.483.000
Insgesamt	28.100.000	89.833.000	117.933.000

Vor diesem Gesamthintergrund ist die Stadt Bremerhaven, abweichend vom Einwohnerschlüssel (17,3 %) mit einem überproportionalen Mittelanteil von 25 % (rd. 29,5 Mio. Euro) für Investitionsmaßnahmen in Bremerhaven beteiligt.

9,7 Mio. € dieses Volumens sollen durch bremischer Landesressorts bestritten werden.

Sie teilen sich wie folgt auf:

- a) Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur (4,7 Mio. €)
- 1,2 Mio. Euro für die Hochschule Bremerhaven (energetische Sanierung),
 - 1,5 Mio. Euro für die Ansiedlung des Fischereiforschungsinstituts (IFÖ) und
 - 2,0 Mio. Euro für das Alfred-Wegener-Institut (energetische Sanierung und Geräte).
- b) Investitionsschwerpunkt Infrastruktur (5,0 Mio. €)
- 2,0 Mio. Euro für das Klinikum Reinkenheide sowie
 - 3,0 Mio. Euro für den Masterplan Fischereihafen

Somit stehen der Stadt Bremerhaven 19,783 Mio. € zur Umsetzung zur Verfügung, wobei davon 14,464 Mio. € auf den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur und 5,319 Mio. € auf den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur entfallen.

Wesentliche Kriterien für die Auswahl der zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen bilden

- die Zusätzlichkeit des Vorhabens, die dann gewährleistet ist, wenn die Gesamtfinanzierung einer Investitionsmaßnahme nicht bereits durch einen bestandskräftigen Haushaltsplan gesichert ist;
- die der Zielsetzung des Konjunkturprogramms entsprechende kurzfristige Realisierbarkeit, die einen hohen Anteil bereits im laufenden Jahr zu beginnender Maßnahmen und einen spätesten Beginn aller Vorhaben bis Ende 2010 garantieren muss;
- die möglichst breite Streuung und Kleinteiligkeit der zu erteilenden Aufträge, die eine stärkere regionale Konzentration der Einkommens- und Beschäftigungseffekte des Programms begünstigen könnte.

Die Maßnahmen sollen nach den Vorgaben des Bundes so zügig in Gang gesetzt werden, dass die Hälfte des Programmvolumens bis zum 31. Dezember 2009 beim Bund abgerufen werden kann.

Der Bund geht von einer konkreten Realisierung der Einzelprojekte in den Jahren 2009 und 2010 aus. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur noch für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Nach dem 31. Dezember 2011 dürfen keine Bundesmittel mehr ausbezahlt werden.

Es bestehen gegenüber dem Bund folgende im Detail noch zu konkretisierende Berichtspflichten:

- Die in dem Programmrahmen vorgesehenen Einzelmaßnahmen sind dem Bund bis zum 31. Mai 2009 mitzuteilen,
- dem Bund sind vierteljährlich Berichte vorzulegen,
- innerhalb von 5 Monaten nach Beendigung der Einzelmaßnahmen sind dem Bund Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen,
- einen Abschlussbericht, im dem insbesondere die Zusätzlichkeit der Maßnahmen dargestellt wird, erwartet der Bund bis zum 30. Juni 2012.

Entsprechend dem Vorgehen des Bundes und der Länder ist in Bremen parallel zur Beratung über die Nachtragshaushaltsgesetze in der Bürgerschaft der Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen eingebracht worden, mit dem für die Laufzeit des Konjunkturpakete II unterhalb der EU-Schwellenwerte die Wertgrenzen bei Vergaben angehoben werden sollen. Damit soll eine zügige Umsetzung des Programms gewährleistet werden.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2009 Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des

durch Bremen umzusetzenden Programmteils beschlossen und den Magistrat gebeten, einen Nachtragshaushalt zu erstellen und diesen kurzfristig der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Der Magistrat hat am 25.02.2009 die Umsetzung des Konjunkturpakets II in Bremerhaven (Vorlage I/48/2009) beschlossen.

Mit seiner Beschlussfassung am 03.03.2009 über die „Entwürfe von Gesetzen zur Änderung der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen und Nachtragshaushaltspläne des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2009; hier: Umsetzung des Konjunkturpakets II des Bundes“ hat der Senat u.a. beschlossen:

„...2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven die weiteren Umsetzungsschritte hinsichtlich der Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Bund aber auch hinsichtlich einer raschen, transparenten Umsetzung der vorgesehenen Programmbestandteile zu regeln.

„...4. Der Senat bittet den Magistrat der Stadt Bremerhaven, einen Nachtragshaushalt 2009 zu erstellen und diesen kurzfristig der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. ...“

Die vom Senat und vom Magistrat bisher gefassten Beschlüsse sind nunmehr in den Entwurf der „2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2009; hier: Umsetzung des Konjunkturpakets II des Bundes“ umzusetzen.

B Lösung-

Mit dem vorgelegten Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2009 soll die haushaltsmäßige Umsetzung der Vorgaben des Zukunftssicherungsgesetzes und der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung dieses Gesetzes in den Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven auf der Grundlage der vom Magistrat am 25.02.2009 beratenen Maßnahmenliste und unter Einbeziehung der Beschlüsse des Senats vom 24.02. und 03.03.2009 erfolgen.

Dem Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2009 sind Anlagen beigefügt, aus denen detailliert die die programmatische und haushaltsmäßige Umsetzung der verfügbaren Mittel ersichtlich ist.

Die für den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien zur Umsetzung vorgesehenen Mittel sollen im Rahmen eines Sonderwirtschaftsplanes abgewickelt werden. Damit soll die Transparenz bei der Bewirtschaftung und die Eigenständigkeit des Programms gewährleistet bzw. betont werden.

Die Struktur der Veranschlagung der Einnahmen aus dem Landeshaushalt wurde mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

Abweichend vom Fälligkeitsprinzip, wonach die Mittel in dem Jahr im Haushalt zu veranschlagen sind, in dem sie mutmaßlich abfließen werden, wird in dem Nachtragshaushaltsentwurf der gesamte Programmrahmen eingestellt. Dies soll im Sinne der Zielsetzung des Konjunkturprogramms dazu dienen, die notwendige Flexibilität zu gewährleisten, um möglichst rasch ein großes Auftragsvolumen vergeben zu können.

Am Jahresende nicht verausgabte Mittel werden als Reste in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Aus der vom Bund geforderten Zusätzlichkeit der Investitionsmaßnahmen ergibt sich, dass die Programmausgaben der Stadt Bremerhaven über die zulässigen Primärausgaben hinaus getätigt werden dürfen.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes berücksichtigt ausschließlich die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konjunkturpaketes II des Bundes. Etwaige weitere Anpassungsnotwendigkeiten aufgrund von Veränderungen im Einnahme- oder im Ausgabebereich des Haushaltes für das Jahr 2009 sind nicht enthalten.

Insofern ist § 1 „Haushaltsvolumen, Gesamtplan“ der Haushaltsatzung 2009 der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2009 zu verändern. Das Haushaltsvolumen ist in Einnahme und Ausgabe um jeweils 19,783 Mio. € zu erhöhen.

Die Änderungen des § 12 der Haushaltsatzung 2009 der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2009 ist notwendig, weil Deckungsfähigkeiten für das Programm landeseinheitlich nicht vorgesehen sind und dem Magistrat die Möglichkeit einzuräumen ist, ein besonderes Controllingverfahren für das Programm einzuführen.

Die Umsetzung des Programms muss innerhalb der vom Bund vorgegebenen Fristen erfolgen, um etwaige spätere Rückforderungsansprüche zu vermeiden. Dazu ist im weiteren Verfahren ein konsequentes Controlling erforderlich. Sollten sich Einzelmaßnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Termine realisieren lassen, sind ggfs. Ersatzmaßnahmen festzulegen („Nachrücker“).

Hierzu ist dem Magistrat ein Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

Im Zusammenhang mit dem notwendigen besonderen Controllingverfahren, dem Berichtswesen und der Umsetzung der Zahlungen aus dem Landeshaushalt... noch bestehende Fragen sind mit der Senatorin für Finanzen, die die Federführung hat, noch zu klären. Einleitende Gespräche wurden bereits aufgenommen.

Nach § 118 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung bedürfen für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. die Haushaltssatzung hinsichtlich
 - a) des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
 - b) des Gesamtbetrages der Kredite
 - c) des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite
 - d) der Höhe der Steuersätze (Hebesätze),
2. die Aufnahme der einzelnen Kredite, sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind,
3. Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
5. der Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen,
6. die Veräußerung von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen,
7. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.

Da keine genehmigungspflichtigen Bestandteile vorliegen, entfällt demnach die Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch den Senat.

Gleichwohl ist zur Erlangung der der Rechtskraft die Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu betreiben.

C Alternativen

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes entspricht dem Beschluss des Magistrats vom 25.02.2009. Alternativen werden deshalb nicht vorgeschlagen.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Das Bremerhaven betreffende Programm aus dem Konjunkturpaket II des Bundes umfasst ein Volumen von 29,483 Mio. €. Davon sind 19,783 Mio. € örtlich umzusetzen.

Abweichend vom Fälligkeitsprinzip, wonach die Mittel in dem Jahr im Haushalt zu veranschlagen sind, in dem sie mutmaßlich abfließen werden, wird in den Nachtragshaushaltsentwurf für das Jahr 2009 der gesamte Programmrahmen eingestellt. Dies soll im Sinne der Zielsetzung des Konjunkturprogramms dazu dienen, die notwendige Flexibilität des Mittelabflusses zu gewährleisten.

Am Jahresende nicht verausgabte Mittel werden als Reste in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Der Satzungsentwurf und der Entwürfe des Nachtragshaushalts haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes entspricht dem Beschluss des Magistrats vom 25.02.2009.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt dem 2. Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltsatzung 2009 der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2009 (2. Nachtragshaushaltssatzung 2009) entsprechend den beigefügten Anlagen zu und bittet die Stadtverordnetenversammlung, gleichlautende Beschlüsse zu fassen.

Der Magistrat beschließt, dass die für den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien zur Umsetzung vorgesehenen Mittel dort im Rahmen eines Sonderwirtschaftsplanes abgewickelt werden und bittet die Stadtverordnetenversammlung, gleichlautend zu beschließen.

Der Magistrat bittet die Stadtkämmerei und die Magistratskanzlei, die noch offenen Fragen mit der Senatorin für Finanzen zu klären und ihn ggf. über das Ergebnis dieser Bemühungen zu unterrichten.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister

Anlagen zum 2. Nachtragshaushaltsplan